

Richtlinien der Degustationskommission von Walliser Trockenfleisch GGA/IGP

Titel I: Ziel – Anwendungsbereich - Aufgaben

Artikel 1: Ziel

¹Die nachstehenden Richtlinien regeln die Kontrolltätigkeit der Degustationskommission des Walliser Trockenfleisch IGP (nachstehend Kommission genannt.)

²Die Kommission hat zum Ziel, die Qualität des Walliser Trockenfleisches GGA/IGP zu gewährleisten.

³Sie hat besondere die Aufgabe, Qualitätskontrollen gemäss Pflichtenheft durchzuführen.

⁴Sie kann auch Kontrollen durchführen, welche ihr unabhängig von der Verleihung des GGA / IGP oder anschliessend an eine solche auf Mandatsbasis überantwortet werden.

Artikel 2: Anwendungsbereich

¹Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinien sind in allen Unternehmen, die Walliser Trockenfleisch GGA/IGP produzieren oder produzieren wünschen, anwendbar.

Artikel 3: Aufgaben

¹Die Kommission kontrolliert die organoleptische Qualität des Walliser Trockenfleisches GGA/IGP.

²Die zur Anwendung gelangenden Beurteilungskriterien sind die folgenden: Aussehen, Geruch, Textur und Geschmack.

Titel II: Mitglieder – Gäste – Sitzungen

Artikel 4: Mitglieder

¹Die Kommission besteht aus 7 Mitgliedern, die vom Ausschuss der Vereinigung der Produzenten von Walliser Trockenfleisch IGP ernannt werden.

²Mindestens 4 der 7 Kommissionsmitglieder müssen der Vereinigung angehören.

³Damit eine Kommissionssitzung entscheidfähig ist, müssen mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sein, zwei von ihnen müssen Mitglied beim Verband sein.

⁴Der Präsident oder ein Vorstandsmitglied der Vereinigung sind in der Kommission vertreten.

Artikel 5: Gäste

¹Die Kommission kann interessierte Dritte zu Degustationssitzungen des Walliser Trockenfleisches GGA/IGP einladen.

²Die Gäste nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Artikel 6: Häufigkeit der Kommissionssitzungen

¹Der Verband von Walliser Trockenfleischproduzenten IGP erhebt Fleischmuster bei den auf der Liste der Zertifizierungsstelle (OIC) vermerkten Produzenten ein. Das Walliser Trockenfleisch GGA/IGP wird von den Produzenten gratis abgegeben.

²Das für die Degustation bestimmte Trockenfleisch muss in einem Stück mit Anschnitt von mindestens 600 Gramm bestehen. Es wird vakuumiert. Im Sommer müssen die eingesammelten Fleischstücke in einer Kühlbox aufbewahrt werden.

³Bei jedem Walliser Trockenfleisch-Produzenten muss mindestens einmal in zwei Jahren vor Ort eine Warenprobe gezogen werden. Sollte beim Produzenten von der mit der Probensammlung betrauten Person keine Warenprobe entnommen worden sein, muss der Produzent sie an die Vereinigung der Produzenten von Walliser Trockenfleisch IGP schicken.

⁴Zeitpunkt, Ort und Datum der Probenahme werden auf dem Erhebungsformular festgehalten.

⁵Die mit der Geschäftsführung der Vereinigung betraute Person organisiert in Zusammenarbeit mit einem/r Vertreter/In des OIC, die Kommissionssitzungen je nach Bedarf.

⁶Er/Sie leitet in Zusammenarbeit mit einem/r Vertreter/In des OIC, die Kommissionssitzungen und führt ein Protokoll.

⁷Die Kommissionssitzungen haben spätestens in der folgenden Woche auf die Probenerhebung stattzufinden.

Titel III : Bewertungsverfahren – Entscheid – Kommunikation

Artikel 7: Bewertungsverfahren

¹Die eingesammelten Proben werden der Degustationskommission von einem Mitarbeiter der Vereinigung oder einem OIC-Vertreter zugestellt.

Artikel 8: Entscheid

¹Jeder Experte füllt je Probe, individuell und unabhängig von den übrigen Kommissionsmitgliedern, ein mit seinen Initialen versehenen Bewertungsbericht aus.

²Vor der endgültigen Ausarbeitungen der Berichte wird unter den Kommissionsmitglieder über jedes vorgewiesene Erzeugnis diskutiert. Diese hat zum Ziel die Kohärenz der verschiedenen Bewertungen aller Mitglieder für jedes gekostete Produkt zu begünstigen.

³Die mit der Geschäftsführung der Vereinigung betraute Person oder ein/e Vertreter/In der OIC füllt einen Schlussbericht für jedes Erzeugnis aus. Dieser/e stellt die Zusammenfassung der Einzelbewertungen in gut – genügend – ungenügend dar. (Durchschnittsnote mit Bemerkung der Note Minima und Maxima).

⁴Der Entscheid auf Gutheissung des Erzeugnisses wird von der Kommission nach der organoleptischen Prüfung getroffen.

Artikel 9: Kommunikation

¹Ein Stellvertreter der OIC stellt jedem Trockenfleischproduzenten den Degustationsentscheid seines Erzeugnisses innerhalb 10 Tagen zu und informiert den Verband für Walliser Trockenfleischproduzenten GGA/IGP davon.

²Im Falle von Abweisung, wird das Resultat der Kostprobe innerhalb von zwei Werktagen durch die Post übermittelt, mit der Abweisungs begründung und, insofern möglich, mit dem Rat der Experten für Gutheissungsmöglichkeit.

Titel IV: Zurückgewiesene Proben - Sanktionen

Artikel 10: Zurückgewiesene Proben

¹Die folgenden Bestimmungen sind nur für Verarbeitungen anwendbar, die durch die Kommission, an der organoleptischen Kontrolle negativ ausgefallen sind.

Artikel 11: Rekurskommission

¹Die Rekurskommission befasst sich mit den eingegangenen Einsprachen gegen die von der Degustationskommission getroffenen Entscheide.

²Die Einsprachen müssen gegebenenfalls innerhalb von drei Werktagen des Entscheids bei der Degustationskommission eingehen eingelegt werden.

³Die Rekurskommission besteht aus drei Personen, die vom Ausschuss der Vereinigung benannt werden und nicht Teilnehmer der Degustationskommission waren.

⁴Die Rekurskommission führt ein neues Examen durch. Sie verwendet den von der Vereinigung der Produzenten von Walliser Trockenfleisch IGP vakuumierten und aufbewahrten Rest des Stückes aus der ersten Degustation.

⁵Die für die Degustationskommission gültigen Bestimmungen sind analog auf die Rekurskommission anwendbar.

⁶Im Falle der Rückweisung der Einsprachen nach deren Behandlung gehen die Degustations- und Analysenkosten zu Lasten des Produzenten.

Artikel 12: Sanktionen

¹Die Abweisungen der Produkte durch die Bewertung der Kommission und das Nichteinhalten der vorliegenden Bestimmungen werden gemäss dem im Pflichtenheft und Kontrollhandbuch für Walliser Trockenfleisch GGA/ IGP enthaltenen Verfahren sanktioniert.

Titel V: Aufsicht über die Kommission– Inkrafttreten

Artikel 13: Aufsicht über die Kommission

¹Die mit der Geschäftsführung der Vereinigung betraute Person erstellt zu Handen der Generalversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht über die Arbeit der Kommissionen.

Artikel 14: Inkrafttreten

¹Das vorliegende Reglement tritt sofort in Kraft.

Angenommen an der Vorstandssitzung vom 24. August 2006.

Der Präsident des Verbandes

Der Präsident von der Degustationskommission

Louis Fleury

René Meyer